

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzzugang zum Gasnetz der Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH¹⁾

(gültig für Gastransporte ab dem 01.10.2006)

¹⁾ Diese Allgemeinen Netzzugangsbedingungen der Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH (nachfolgend GWBS GmbH genannt) wurden auf der Grundlage der gemeinsamen Vertragsstandards für den Netzzugang gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG erstellt und entsprechen für den Anwendungsbereich örtlicher Verteilnetzbetreiber der Anlage 3 der „Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ vom 19.07.2006.

Inhaltsverzeichnis zu Anlage 3

Teil 1: Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Vertragsübersicht

Teil 2: Vertragsanbahnung

1. Abschnitt: Buchung von Kapazität und Vorhalteleistung

- § 4 Verbindliche Anfrage
- § 5 Bearbeitung der verbindlichen Anfrage durch örtliche Verteilernetzbetreiber
- § 6 Online-Anfrage / -Buchung*
- § 7 Vertragsschluss

2. Abschnitt: Bilanzkreisbildung

- § 8 Anfrage*
- § 9 Bearbeitung der Anfrage*
- § 10 Vertragsschluss*

Teil 3: Einspeisevertrag

- § 11 Gegenstand des Einspeisevertrages*
- § 12 Voraussetzung für die Einspeisung*

Teil 4: Ausspeisevertrag

- § 13 Gegenstand des Ausspeisevertrages
- § 14 Voraussetzungen für die Ausspeisung
- § 15 Ausgleich von Mehr- oder Mindermengen bei Letztverbrauchern

Teil 5: Bilanzkreisvertrag

- § 16 Bilanzkreisbildung
- § 17 Gegenstand des Bilanzkreisvertrages
- § 18 Bilanzkreisverantwortlicher
- § 19 Einbringung von Ein- und / oder Ausspeisekapazitäten und / oder Vorhalteleistung
- § 20 Operative Abwicklung
- § 21 Mengenzuordnung
- § 22 Ermittlung und Ausgleich von Differenzmengen*
- § 23 Abrechnung von Differenzmengen
- § 24 Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen*

Teil 6: Lieferantenwechsel

- § 25 Lieferantenwechsel

Teil 7: Marktgebietsüberschreitender Transport

- § 26 Marktgebietsüberschreitender Transport*

Teil 8: Technische Bestimmungen

- § 27 Referenzbrennwert
- § 28 Messung an Ein- und Ausspeisepunkten
- § 29 Technische Anforderungen
- § 30 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation

Teil 9: Allgemeine Bestimmungen

- § 31 Sekundärhandel
- § 32 Unterbrechung*
- § 33 Umwandlung unterbrechbarer Kapazität*
- § 34 Entziehung von Kapazität
- § 35 Überschreitung der gebuchten Kapazität
- § 36 Netzentgelte
- § 37 Rechnungsstellung und Zahlung
- § 38 Steuern
- § 39 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung
- § 40 Schadensversicherung

- § 41 Instandhaltung
- § 42 Höhere Gewalt
- § 43 Haftung
- § 44 Leistungsaussetzung und Kündigung
- § 45 Datenweitergabe und Datenverarbeitung
- § 46 Wirtschaftsklausel
- § 47 Vertraulichkeit
- § 48 Rechtsnachfolge
- § 49 Änderungen der Netzzugangsbedingungen
- § 50 Salvatorische Klausel
- § 51 Schriftform
- § 52 Schiedsgerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht

Anlage NZB 1: Definitionen

Anlage NZB 2: Operating Manual

** Das Inhaltsverzeichnis entspricht dem Inhaltsverzeichnis der Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung der deutschen Gasnetzbetreiber vom 19.07.2006. Die Anlage 3 enthält die Netzzugangsbedingungen, die von allen Unterzeichnern der Kooperationsvereinbarung anzuwenden sind. Zur besseren Lesbarkeit sind nachfolgend jedoch die im Inhaltsverzeichnis mit * gekennzeichneten Regelungen nicht mit abgedruckt, da sie auf Netzzugangsverträge, die ein Transportkunde mit der GWBS GmbH als Betreiber eines örtlichen Verteilnetzes abschließt, keine Anwendung finden. Auch in den nicht gekennzeichneten Regelungen sind solche Passagen nicht mit abgedruckt worden, die nicht anwendbar sind.*

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Netzzugangsbedingungen enthalten die Regeln der GWBS GmbH (nachfolgend auch Netzbetreiber bzw. Ausspeisenetzbetreiber genannt) für den Zugang zu einem oder mehreren (Teil-)Netzen in dem Marktgebiet Nr. 6 (E.ON Gastransport AG & Co. KG (EGT): **E.ON GT H-Gas Süd**) einschließlich der hierfür angebotenen Hilfsdienste. Der Netzzugang erfolgt auf Grundlage der in § 3 genannten Verträge auf Basis dieser Netzzugangsbedingungen. Dabei kann der Transportkunde auf der Grundlage von jeweils einem Ein- und Ausspeisevertrag gemäß § 20 Abs. 1 b EnWG zwischen folgenden Transportvarianten wählen:

- netzübergreifender Transport von einem Einspeise- zu einem Ausspeisepunkt innerhalb des Marktgebietes,
- Transport von einem Einspeise- zu einem Ausspeisepunkt innerhalb eines (Teil-)Netzes im Marktgebiet.

Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Transportkunden wird widersprochen. Die Erbringung sonstiger Hilfsdienste und Dienstleistungen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Transportkunde und GWBS GmbH.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die in Anlage NZB 1 der Netzzugangsbedingungen sowie anderweitig in diesen Netzzugangsbedingungen genannten Definitionen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die in Anlage NZB 1 nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 25. Juli 2005.

§ 3 Vertragsübersicht

Der Zugang zu einem oder mehreren (Teil-)Netzen in den jeweiligen Marktgebieten erfolgt auf Basis folgender Einzelverträge:

- Einspeisevertrag, auf dessen Grundlage der Transportkunde Kapazitäten an Einspeisepunkten in das Marktgebiet bucht und der Einspeisenetzbetreiber verpflichtet ist, die jeweilige Transportdienstleistung für den Transportkunden zu erbringen.
- Ausspeisevertrag, auf dessen Grundlage der Transportkunde Vorhalteleistung an Ausspeisepunkten innerhalb des Marktgebietes bucht und der Ausspeisenetzbetreiber verpflichtet ist, die jeweilige Transportdienstleistung für den Transportkunden zu erbringen.
- Bilanzkreisvertrag, auf dessen Grundlage die operative Abwicklung des Transportes und / oder die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen sowie der Ausgleich und die Abrechnung von Differenzmengen erfolgen. GWBS GmbH bietet selbst keinen Bilanzausgleich an.

Teil 2: Vertragsanbahnung

1. Abschnitt: Buchung von Vorhalteleistung

§ 4 Verbindliche Anfrage

1. Um einen Ausspeisevertrag abzuschließen, hat der Transportkunde, außer bei einem Lieferantenwechsel gemäß § 25, eine verbindliche Anfrage auf Erwerb von Vorhalteleistung an Ausspeisepunkten innerhalb der jeweiligen Marktgebiete an den Ausspeisenetzbetreiber zu stellen.
2. Der Transportkunde kann eine verbindliche Anfrage unter Verwendung eines Standardformulars der GWBS GmbH in Schriftform stellen. Das Standardformular ist unter www.gwbs.de verfügbar.

3. Der Transportkunde kann unter Beachtung der Fristen des § 7 Ziffer 2 Vorhalteleistung verbindlich anfragen. Die verbindliche Anfrage hat entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers zu erfolgen.
4. Für einzelne Ein- und / oder Ausspeisepunkte relevante Zuordnungsauflagen und Nutzungsbeschränkungen sind vom Netzbetreiber unter www.gwbs.de veröffentlicht. Soweit die Veröffentlichung im Internet einem örtlichen Verteilernetzbetreiber wegen des Umfangs nicht zumutbar ist, genügt die Veröffentlichung eines Hinweises, auf welche Weise der Transportkunde von einer Zuordnungsauflage oder Nutzungsbeschränkung Kenntnis erlangen kann. Die Zuordnung von Letztverbrauchern zu Marktgebieten stellt keine Zuordnungsauflage im Sinne dieser Vorschrift dar.

§ 5 Bearbeitung der verbindlichen Anfrage

1. Der Netzbetreiber beantwortet eine vollständige verbindliche Anfrage des Transportkunden innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang durch Annahme oder Ablehnung dieser Anfrage in Textform. Sofern aufgrund der vom Transportkunden in der verbindlichen Anfrage angegebenen Transportvariante Kapazitäten in vorgelagerten Netzen gebucht werden müssen, verlängert sich die Bearbeitungsfrist des Ausspeisenetzbetreibers in angemessener Weise, maximal jedoch auf 20 Werktage. Die verbindliche Anfrage ist vollständig, wenn alle vom Netzbetreiber abgefragten Daten angegeben werden.
2. Bei einer unvollständigen verbindlichen Anfrage teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden spätestens zum Ablauf des nächsten Werktages nach Zugang dieser Anfrage mit, welche Angaben für die Bearbeitung seiner Anfrage noch benötigt werden. Der Transportkunde hat die fehlenden Angaben innerhalb eines Werktages nach Zugang der Mitteilung des Netzbetreibers in Textform zu übersenden. Mit Zugang der fehlenden Angaben beim Netzbetreiber gilt Ziffer 1.
3. § 5 gilt nicht für den Fall des Lieferantenwechsels gemäß § 25.

§ 7 Vertragsschluss

1. Ein Ausspeisevertrag kommt mit Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 5 Ziffer 1 beim Transportkunden zustande.
2. Ausspeiseverträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger können jederzeit abgeschlossen werden.

Ein netzübergreifender Ausspeisevertrag, der zum 1. eines Monats im Rahmen des Bilanzkreisvertrags abgewickelt werden soll, muss vom Transportkunden bis zum 15. des Vormonats abgeschlossen sein.

Teil 4: Ausspeisevertrag

§ 13 Gegenstand des Ausspeisevertrages

1. Der Ausspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Ausspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die Vorhalteleistung am Ausspeisepunkt entsprechend der vom Transportkunden gewählten Transportvariante und etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sowie ggf. vereinbarter Kapazitätsreduktionen gemäß dem Ausspeisevertrag vorzuhalten.
2. Mit Abschluss des Ausspeisevertrages erwirbt der Transportkunde vorbehaltlich der Regelung in § 14 das Recht auf Übergabe von Gasmengen am Ausspeisepunkt durch den Ausspeisenetzbetreiber.
3. Der Transportkunde ist unter Berücksichtigung von § 20 verpflichtet, die Gasmenge bei der Zweivertragsvariante am virtuellen Punkt bereitzustellen und am vereinbarten Ausspeisepunkt vom Ausspeisenetzbetreiber zu übernehmen. Der Ausspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 angestellte Gasmenge zu übernehmen und zeitgleich und wärmeäquivalent am vereinbarten Ausspeisepunkt an den Transportkunden zu übergeben. Der Transportkunde ist zudem verpflichtet, den von ihm versorgten Letztverbraucher schriftlich über die Zuordnung des Ausspeisepunktes zum Marktgebiet in geeigneter Weise, z.B. durch die Angabe des Marktgebietes auf jeder Kundenrechnung zu informieren.

4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Übergabe der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.
5. Wird in der Einzelbuchungsvariante ein Netzkopplungspunkt zu einem örtlichen Verteilernetzbetreiber als Einspeisepunkt vereinbart, erfolgt der Gastransport vom Netzkopplungspunkt bis zum Ausspeisepunkt im örtlichen Verteilnetz auf der Grundlage eines Ausspeisevertrages in Form eines Transportvertrages nach § 8 Abs. 1 GasNZV. Gegenstand dieses Vertrages ist der Transport von Gas im örtlichen Verteilernetz von einem vertraglich vereinbarten Einspeisepunkt zu einem vertraglich vereinbarten Ausspeisepunkt. Die genaue Beschreibung des Ein- und Ausspeisepunktes sowie der sonstigen Leistungsparameter am Ein- und Ausspeisepunkt ergeben sich aus der Transportanfrage. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Ausspeisevertrag, soweit sie sich nicht auf Kapazitäten beziehen.

§ 14 Voraussetzungen für die Ausspeisung

1. Voraussetzung für die Ausspeisung ist die Einbringung der Vorhalteleistung am Ausspeisepunkt in einen Bilanzkreis gemäß § 19 durch Abschluss von oder Beitritt zu einem Bilanzkreisvertrag. Die operative Abwicklung des Transportes erfolgt nach Maßgabe von Teil 5.

Soweit ein örtlicher Verteilernetzbetreiber in der Einzelbuchungsvariante keinen Bilanzkreisvertrag anbietet, ist die Einbringung der gebuchten Vorhalteleistung in einen Bilanzkreis gemäß §§ 16 keine Voraussetzung für die Ausspeisung. In diesem Fall finden § 20 und Anlage NZB 2 für die operative Abwicklung entsprechende Anwendung.

2. Voraussetzung für die Ausspeisung der Gasmenge zu einem Letztverbraucher ist das Bestehen eines Netzanschluss- und / oder Anschlussnutzungsverhältnisses mit dem Ausspeisenetzbetreiber.

§ 15 Ausgleich von Mehr- oder Mindermengen bei Letztverbrauchern

Der Ausgleich von Mehr- oder Mindermengen bei Letztverbrauchern mit Standard-Lastprofil, erfolgt durch den Ausspeisenetzbetreiber gemäß § 29 Abs. 5 - 7 GasNZV. Unberührt davon bleibt die Anwendung eines analytischen oder synthetischen Lastprofilverfahrens.

Teil 5: Bilanzkreisvertrag

§ 16 Bilanzkreisbildung

1. Der Transportkunde ist unabhängig von der gewählten Transportvariante verpflichtet, einen Bilanzkreis beim marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber einzurichten bzw. die von ihm belieferten Ausspeisepunkte einem solchen zuzuordnen. Darüber hinaus ist die Bildung nachgelagerter Bilanzkreise zulässig, soweit diese mit einem Bilanzkreis beim marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber verbunden sind. Verbleibende, durch den nachgelagerten Netzbetreiber nicht ausgeglichene Differenzmengen im nachgelagerten Bilanzkreis sind an den betreffenden Bilanzkreis beim marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber zu melden und dort auszugleichen.

§ 17 Gegenstand des Bilanzkreisvertrages

1. Gegenstand des Bilanzkreisvertrages ist die operative Abwicklung des Transportes und / oder die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen sowie der Ausgleich und die Abrechnung von Differenzmengen im Rahmen des Bilanzkreises.
2. Der Bilanzkreisvertrag wird zwischen dem Bilanzkreisnetzbetreiber und dem Bilanzkreisverantwortlichen, der auch in Vertretung der betroffenen Transportkunden handelt, abgeschlossen. Ist nur ein einziger Transportkunde Partei des Bilanzkreisvertrags, so ist dieser Bilanzkreisverantwortlicher.

§ 18 Bilanzkreisverantwortlicher

1. Der Bilanzkreisverantwortliche ist ein bei dem Netzbetreiber angemeldeter Transportkunde gemäß § 2 oder ein Dritter, der die gleichen Qualifikationen erfüllen muss.

§ 19 Einbringung von Einspeisekapazitäten und Vorhalteleistung

1. Um Vorhalteleistung zu nutzen, ist der Transportkunde verpflichtet, diese nach Maßgabe dieses Paragraphen mit Zustimmung des Bilanzkreisverantwortlichen in einen Bilanzkreis gemäß der vom Transportkunden gewählten Transportvariante und unter Beachtung etwaiger Zuordnungsauflagen und Nutzungsbeschränkungen einzubringen.
2. Die jeweiligen einzubringenden Einspeisekapazitäten und Vorhalteleistung müssen entsprechend der gewählten Transportvariante in demselben Marktgebiet oder Netz liegen, in dem der Bilanzkreis eingerichtet ist. Einspeisekapazität und Vorhalteleistung können jeweils nur in einen einzigen Bilanzkreis eingebracht werden. Die Bildung von und Nominierung in Sub-Bilanzkreisen bleiben unberührt. In einen Bilanzkreis können Kapazitäten und / oder Vorhalteleistung eines oder mehrerer Transportkunden eingebracht werden. In einen Bilanzkreis können Kapazitäten und/ oder Vorhalteleistung eingebracht werden, auf die unterschiedliche Netzzugangsbedingungen Anwendung finden, solange dies aus technischen und / oder operativen Gründen und ohne unzumutbaren Aufwand aus Sicht des Bilanzkreisnetzbetreibers möglich ist.
3. Soweit der Transportkunde die Bildung von Bilanzkreisen auf verschiedenen Netzebenen wünscht, ist er zusätzlich zu seinen Verpflichtungen aus Ziffer 1 und 2 berechtigt, die Kapazitäten gemäß Ausspeisevertrag zur Abrechnung und Abwicklung in den jeweiligen Bilanzkreis einzubringen.
6. Der Transportkunde hat das Einbringen von Vorhalteleistung in einem Bilanzkreis dem jeweiligen Einspeisenetzbetreiber und / oder Ausspeisenetzbetreiber unter Nennung des Bilanzkreisnetzbetreibers und des Bilanzkreisverantwortlichen sowie des Shipper-Codes des Bilanzkreises schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Operative Abwicklung

1. Die operative Abwicklung des Transportes im Bilanzkreis erfolgt allein zwischen Bilanzkreisverantwortlichem und Bilanzkreisnetzbetreiber. Grundlage der Abwicklung sind Nominierungen. Als Nominierungen gelten auch vereinbarte Nominierungsersatzverfahren.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, die zu übergebenden Einspeisemengen am vertraglich vereinbarten Einspeisepunkt gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber entsprechend den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen zu nominieren. Gleiches gilt für den virtuellen Einspeisepunkt.
3. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, die zu übernehmenden Ausspeisemengen an einem Ausspeisepunkt dem Bilanzkreisnetzbetreiber entsprechend den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen zu nominieren, sofern ein Ausspeisepunkt zu einem nachgelagerten Netz, zu einem Speicher oder an einem Ausspeisepunkt zur Überspeisung in ein anderes Marktgebiet vertraglich vereinbart ist. Gleiches gilt für den virtuellen Ausspeisepunkt.
4. Die zu übernehmenden Ausspeisemengen an einem Ausspeisepunkt zu Letztverbrauchern mit Standard-Lastprofilen sind gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber vom Bilanzkreisverantwortlichen entsprechend den Verfahrensvorgaben des Ausspeisenetzbetreibers sowie den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen, zu nominieren.
5. Stehen die Messdaten über die zu übernehmenden Ausspeisemengen an einem Ausspeisepunkt zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern online dem Ausspeisenetzbetreiber zur Verfügung, ist der Bilanzkreisverantwortliche damit seiner Verpflichtung zur Nominierung nachgekommen. Auf Wunsch des Ausspeisenetzbetreibers hat der Transportkunde zur Prognose der Netzsteuerung die zu übernehmenden Ausspeisemengen anzumelden.
6. Stehen die Messdaten über die zu übernehmenden Ausspeisemengen an einem Ausspeisepunkt zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern nicht online dem Ausspeisenetzbetreiber zur Verfügung, hat der Bilanzkreisverantwortliche gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber entsprechend den Bestimmungen

des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen, die jeweiligen Ausspeisepunkte zu nominieren.

§ 21 Mengenzuordnung

3. Die an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern ausgespeisten Gasmengen werden vorläufig auf Basis der online-gemessenen Verbrauchsdaten dem Bilanzkreis gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren zugeordnet. Eine endgültige Zuordnung zu dem Bilanzkreis erfolgt nach Ablauf eines Monats auf Basis der Abrechnungsdaten. Der Bilanzkreisverantwortliche hat sicherzustellen, dass die hierfür erforderlichen Daten dem Bilanzkreisnetzbetreiber verfügbar sind.
4. Die an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern mit Standard-Lastprofilen ausgespeisten Gasmengen, werden auf Basis der Standard-Lastprofile dem Bilanzkreis zugeordnet. Die Mehr- oder Mindermengen werden gemäß § 15 vom Ausspeisenetzbetreiber dem Ausspeisevertrag zugeordnet.

§ 23 Abrechnung von Differenzmengen

2. Die Abrechnung von Mehr- oder Mindermengen, die zwischen Standardlastprofilen und der tatsächlichen Ausspeisung bei Letztverbrauchern entstehen, erfolgt durch den Ausspeisenetzbetreiber gegenüber dem Transportkunden gemäß § 15.

Teil 6: Lieferantenwechsel

§ 25 Lieferantenwechsel

2. Ein Lieferantenwechsel liegt vor, wenn an einem Ausspeisepunkt zur Versorgung eines Letztverbrauchers der Letztverbraucher anstelle des bisherigen Lieferanten ganz oder teilweise von einem neuen Lieferanten versorgt wird. Dem neuen Lieferanten steht ein Letztverbraucher oder ein anderer vom neuen Lieferanten benannter Transportkunde gleich.

3. Zur Durchführung des Lieferantenwechsels innerhalb eines Marktgebietes gilt unbeschadet des § 9 Abs. 7 GasNZV und in Ergänzung zu dem „BGW/VKU-Leitfaden Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel bei Erdgas“ sowie ggf. künftigen Festlegungen der Bundesnetzagentur Folgendes:

Der Lieferantenwechsel erfolgt durch Anmeldung des Ausspeisepunktes durch den neuen Lieferanten und Abmeldung desselben Ausspeisepunktes durch den bisherigen Lieferanten beim Netzbetreiber.

Wenn der neue Lieferant die Anforderungen der §§ 39, 40 erfüllt, schließt der Ausspeisenetzbetreiber ohne vorherige Kapazitätsprüfung mit dem neuen Lieferanten einen Ausspeisevertrag über die der bisherigen Belieferung zugrunde liegenden Kapazität bzw. Vorhalteleistung.

Kommt es bei einem Lieferantenwechsel zu einem Übergang von der Einzelbuchungsvariante zu der Zweivertragsvariante, ist der bisherige Lieferant verpflichtet, dem Netzbetreiber mitzuteilen und in geeigneter Form nachzuweisen, welche Transportkunden die für die Belieferung des Letztverbrauchers notwendigen Kapazitäten in vorgelagerten (Teil-)Netzen bis zum virtuellen Handelpunkt gebucht haben. Dem Nachweis steht gleich, wenn dem Netzbetreiber im Falle mehrerer gemeinsamer Vorlieferanten eine schriftliche Einigung dieser vorgelegt wird, aus der sich ergibt, in welchem Umfang die gebuchten Kapazitäten reduziert werden. Im Falle eines Engpasses innerhalb des Ausspeisenetzes oder eines der vorgelagerten (Teil-)Netze reduzieren sich insoweit diese Kapazitäten in den jeweils betroffenen Netzen. Bei mehreren gemeinsamen Vorlieferanten reduzieren sich diese Kapazitäten pro rata, es sei denn, die vorgelegte schriftliche Einigung sieht ein anderweitiges Verhältnis der Kapazitätsreduzierung vor.

Der bisherige Lieferant und die Transportkunden, die die für die Belieferung des Letztverbrauchers notwendigen Kapazitäten in vorgelagerten (Teil-)Netzen bis zum virtuellen Handelpunkt gebucht haben, können unabhängig vom Vorliegen eines Engpasses die Reduzierung der gebuchten Kapazitäten in Bezug auf die für die Belieferung des Letztverbrauchers notwendigen Kapazitäten von den jeweiligen Netzbetreibern verlangen.

Der neue Lieferant teilt dem Ausspeisenetzbetreiber die für Abschluss und Abwicklung des Ausspeisevertrages erforderlichen Informationen entsprechend des § 37 Abs. 4 GasNZV mit.

Teil 8: Technische Bestimmungen

§ 27 Referenzbrennwert bei Kapazitätsbuchungen in m³/h / Abrechnungsrelevanter Brennwert¹

1. Grundlage für die Umrechnung von Kapazitäten in Energieeinheiten ist der für jeden Ein- oder Ausspeisepunkt im Ein- und / oder Ausspeisevertrag festgelegte Referenzbrennwert (H_0) in kWh/m³ (V_n), sofern der Transportkunde diese Kapazitäten in m³/h gebucht hat. Der Referenzbrennwert ist insbesondere verbindlich für die Berechnung einer Kapazitätsüberschreitung vorbehaltlich § 35 Ziffer 4 sowie die operative Abwicklung des Bilanzkreises, z.B. für Nominierungen sowie im Rahmen des Bilanzausgleiches mit Ausnahme der Endabrechnung von Differenzmengen gemäß § 23.
2. Der Referenzbrennwert wird – sofern möglich – im Internet unter www.gwbs.de veröffentlicht oder auf Anfrage mitgeteilt.
3. Zur Ermittlung der vom Netzbetreiber tatsächlich am Einspeisepunkt übernommenen und am Ausspeisepunkt übergebenen Erdgasmengen wird ein nachträglich festgestellter Brennwert (abrechnungsrelevanter Brennwert) zugrunde gelegt.
4. Führt eine Unterschreitung des Referenzbrennwertes in einem vorgelagerten Netz dazu, dass ein örtlicher Verteilernetzbetreiber seine aus der gebuchten Vorhalteleistung folgenden Ausspeiseverpflichtungen nicht vollständig erfüllen kann und dies nicht zu vertreten hat, wird er insoweit von seiner Leistungspflicht frei.

¹ Für örtliche Verteilernetzbetreiber ist nur § 27 Ziffer 4 relevant.

§ 28 Messung an Ein- und Ausspeisepunkten

1. Die Messung an den Ein- und Ausspeisepunkten erfolgt durch den Ausspeisepunktbetreiber oder einen beauftragten Dienstleister.
2. Die unter www.gwbs.de veröffentlichten Regelungen des Netzbetreibers zur Messung an Ein- oder Ausspeisepunkten sind Bestandteil des Ein- oder Ausspeisevertrages.

§ 29 Technische Anforderungen²

1. Die für die jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkte unter www.gwbs.de veröffentlichten technischen Anforderungen sind Bestandteil des Ein- und Ausspeisevertrages. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des Netzbetreibers gemäß Satz 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb von einem Monat nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Ansonsten ist der andere Vertragspartner zur Zahlung verpflichtet.
2. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich ist, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber so frühzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich informieren. Der Netzbetreiber passt den von der Änderung betroffenen jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Vorgaben gemäß Satz 1 wirksam werden. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen in Erfüllung der gesetzlichen Kooperationspflichten der Netzbetreiber notwendig wird, ist der Netzbetreiber mit einer Frist von 4 Monaten ab entsprechender Mitteilung an den Transportkunden zur Änderung berechtigt. Sollte die Änderung dazu führen, dass die Nutzung der Kapazitäten und / oder der Vorhalteleistung des Transportkunden beeinträchtigt wird, hat der Transportkunde das Recht, den jeweiligen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens

² werden zurzeit überarbeitet

der Änderung mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Sofern die Information des Netzbetreibers gemäß Satz 1 weniger als vier Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung erfolgt, ist der Transportkunde berechtigt, den jeweiligen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

3. Abweichend von Ziffer 2 Satz 3 ist der Netzbetreiber zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation mit einer Vorankündigungsfrist von drei Jahren zum Beginn eines Gaswirtschaftsjahres ohne Zustimmung des Transportkunden berechtigt. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die hiervon betroffenen Ein- und / oder Ausspeisepunkte beschränkt. Der von der Änderung jeweils betroffene Vertrag ist mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu berichtigen, zu dem die Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation wirksam wird. Ändert der Netzbetreiber die Gasbeschaffenheit oder die Druckspezifikation gemäß dieser Ziffer, so ist der Transportkunde berechtigt, den Vertrag für die betreffenden Ein- und / oder Ausspeisepunkte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation zu kündigen.

§ 30 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation

1. Entsprechen die von dem Transportkunden am Einspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 29 Ziffer 1 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt), ist der Einspeisenetzbetreiber berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Transportkunde hat in diesem Fall unverzüglich seine Nominierung an diesem Einspeisepunkt entsprechend anzupassen, sowie die weitere Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Einspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Soweit der Einspeisenetzbetreiber die Übernahmen des Off-Spec-Gases nicht akzeptiert, ist der Ausspeisenetzbetreiber berechtigt, das an den Ausspeisepunkten übergebene Gas in gleichem Umfang zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Netzbetreibers gegenüber dem Transportkunden bleiben unberührt.
2. Entsprechen die vom Ausspeisenetzbetreiber am Ausspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 29 Ziffer 1, ist der

Transportkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Ausspeisenetzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Ausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Transportkunden gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber bleiben unberührt.

3. Im Fall von Reduzierung gemäß den vorstehenden Regelungen müssen zur Vermeidung von Differenzmengen unverzüglich entsprechende Renominierungen vorgenommen werden.
4. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Ein- oder Ausspeisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.

Teil 9: Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Sekundärhandel

3. Der Transportkunde ist mit Zustimmung des Netzbetreibers berechtigt, den Ausspeisevertrag im Ganzen auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Dritte nicht gemäß § 39 seine Kreditwürdigkeit nachgewiesen oder keine entsprechenden Sicherheiten geleistet hat. Die Übertragung wird im Verhältnis zum Netzbetreiber erst nach Ablauf von 10 Tagen nach Zustimmung gemäß Satz 1 oder Mitteilung gemäß § 48 Ziffer 2 Satz 1 wirksam.

§ 35 Überschreitung der gebuchten Kapazität³

1. Der Transportkunde ist berechtigt, die am Einspeisepunkt oder / und Ausspeisepunkt gebuchte Kapazität zu nutzen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme ist der Transportkunde nicht berechtigt.
2. Die nominierten und / oder allokierten Gasmengen werden unter Anwendung des Referenzbrennwertes gemäß § 27 von kWh/h in m³/h (V_n) umgewandelt. Unbeschadet des vorstehenden Satzes ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anteil der gebuchten Kapazität zu unterbrechen, der sich aus einer Unterschreitung des Referenzbrennwertes am Ein- oder Ausspeisepunkt ergibt. Die Unterbrechung erfolgt nachrangig gegenüber einer Unterbrechung von gebuchten unterbrechbaren Kapazitäten.
3. Überschreiten die bereitgestellten oder die entnommenen Gasmengen entgegen Ziffer 1 Satz 2 an einem Ein- oder Ausspeisepunkt 100% der für diesen Ein- oder Ausspeisepunkt in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazität, liegt eine stündliche Überschreitung (allokierte stündliche Gasmenge abzüglich kontrahierter Kapazität) vor. Eine stündliche Überschreitung führt nicht zu einer Erhöhung der gebuchten Kapazität.
4. Sofern und soweit eine stündliche Überschreitung gemäß Ziffer 3 darauf beruht, dass der tatsächliche Brennwert unterhalb des Referenzbrennwertes liegt, wird eine stündliche Überschreitung an dem jeweiligen Ein- und / oder Ausspeisepunkt solange als nicht eingetreten angesehen, wie der Transportkunde die in den Bilanzkreis eingebrachte Kapazität multipliziert mit dem Referenzbrennwert an dem jeweiligen Ein- und / oder Ausspeisepunkt nicht überschreitet und der Zeitraum, innerhalb dessen stündliche Überschreitungen auftreten, nicht länger als zweiundsiebzig (72) Stunden andauert.
5. Überschreitet der Transportkunde an Einspeisepunkten oder an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten die gebuchte Kapazität, wird vorbehaltlich Ziffer 3 und 4 für die Überschreitung eine Vertragsstrafe gemäß Preisblatt fällig.

³ Für örtliche Verteilnetzbetreiber ist nur § 35 Ziffer 7 relevant.

6. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der dem Netzbetreiber durch die Überschreitung entsteht, bleibt von der Regelung gemäß Ziffer 5 unberührt. Auf einen derartigen Schadensersatzanspruch sind für die konkrete Überschreitung bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.
7. Die Ziffern 1 bis 6 gelten entsprechend für Überschreitungen der Leistung, die in der Zweivertragsvariante für die Kapazitätsbestellung in vorgelagerten Netzen zugrunde gelegt wird. Die Höhe der Vertragsstrafe ergibt sich aus dem Preisblatt.

§ 36 Netzentgelte

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, an den Netzbetreiber die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Entgelte zu zahlen, jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern.
2. Soweit sich die Höhe der Entgelte gemäß Ziffer 1 aufgrund von gesetzlichen und / oder behördlichen und / oder gerichtlichen Entscheidungen ändert, werden die entsprechend den Entscheidungen geänderten Entgelte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung Vertragsbestandteil des jeweiligen Vertrages. Als geändertes Entgelt gilt auch ein gemäß § 23a Abs. 2 EnWG genehmigter Höchstpreis bzw. ein im Rahmen der Anreizregulierung festgelegtes Entgelt. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber rechtzeitig informieren.

Sofern das Entgelt auch Entgelte für die Nutzung vorgelagerte Netze enthält, gilt Ziffer 2 entsprechend. Die Höhe der Entgelte gemäß Ziffer 1 wird auch dann geändert, wenn ein vorgelagerter Netzbetreiber, der Entgelte gemäß § 3 Abs. 2 GasNEV bildet, seine Netzentgelte zulässigerweise ändert. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber rechtzeitig informieren.

Im Falle von geänderten Netzentgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist ab Wirksamkeit der Änderung zum Ende des Monats schriftlich zu kündigen.

§ 37 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungsstellung und eventuelle Abschlagszahlungen ergeben sich, vorbehaltlich § 23, aus den unter www.gwbs.de veröffentlichten Entgelt- und Zahlungsbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers.
2. Der Rechnungsbetrag ist mit Ausnahme offenkundiger Fehler, unabhängig davon, ob die Gesamtrechnung oder Teile hiervon strittig sind, ohne Abzüge zu zahlen.
3. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die betroffene Partei berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach einem jährlichen Satz von 8%-Punkten plus Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) in der von der Deutschen Bundesbank am ersten Banktag des Rechnungsmonats bekannt gemachten Höhe.
4. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich der Messergebnisse oder hinsichtlich von Fehlern, die vom Transportkunden und / oder Bilanzkreisverantwortlichen ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem die einwendende Partei Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat oder spätestens am Ende des folgenden Gaswirtschaftsjahres.
5. Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen des Netzbetreibers aus dem Vertrag aufgerechnet werden. Bei Vorliegen eines offenkundigen Rechenfehlers darf der in der Rechnung ausgewiesene Betrag um den betreffenden Fehlbetrag – unter Beifügung einer schriftlichen Erläuterung der vorgenommenen Berichtigung – berichtigt werden.

§ 38 Steuern

1. [Angesichts der Novellierung des Energiesteuergesetzes und der noch nicht vorliegenden Durchführungsverordnung bleibt diese Regelung noch offen].
2. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Netzbetreiber eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt. Dies gilt entsprechend bei der Einführung oder Abschaffung oder Änderung anderer Entgelte durch oder aufgrund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder anderer Anordnungen von Behörden.
3. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Transportkunde und / oder der Bilanzkreisverantwortliche hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.
4. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Artikel sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Transportkunde und/oder der Bilanzkreisverantwortliche an den Netzbetreiber die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.
5. Die Regelungen des jeweiligen Vertrags und dieses Artikels erfassen nicht die allgemeinen Steuern auf den Gewinn des Netzbetreibers (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer), die vom Netzbetreiber entrichtet werden.

§ 39 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung

1. Der Transportkunde kann beim Netzbetreiber jederzeit an einem individuellen Bonitätsprüfungsverfahren im Hinblick auf zu leistende Entgelte sowie Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, insbesondere Erdgassteuer, gemäß dem jeweiligen Vertrag teilnehmen. Er hat diese Möglichkeit auch dann, wenn der Abschluss eines Vertrages noch nicht konkret beabsichtigt ist. Hierzu führt der Netzbetreiber Auswertungen öffentlich verfügbarer Informationen, wie z.B. Wirtschaftsauskünften, durch. Der Transportkunde stellt dem Netzbetreiber auf Verlangen weitere für die Bonitätsbeurteilung erforderliche Informationen zur Verfügung. Der Transportkunde hat jede Veränderung, die die Beurteilung seiner Bonität erheblich beeinflusst, insbesondere die Beendigung eines etwaigen Ergebnisabführungsvertrags nach § 291 HGB unverzüglich anzuzeigen.

Soweit der Transportkunde eine natürliche Person ist, hat er dem Netzbetreiber die Einwilligung zur Einholung einer SCHUFA-Auskunft zu erteilen sowie die Einkommensnachweise der letzten drei Monate zu übermitteln.

2. Sofern durch ein Bonitätsprüfungsverfahren nach Ziffer 1 eine ausreichende Bonität des Transportkunden nachgewiesen wurde, besteht keine Pflicht des Transportkunden, eine Sicherheitsleistung an den Netzbetreiber zu erbringen. Das Bonitätsprüfungsverfahren kann anschließend jährlich und in Fällen, in denen der Netzbetreiber eine Verschlechterung der Bonität erwartet, vom Netzbetreiber wiederholt werden. Der Transportkunde hat dazu auf Verlangen des Netzbetreibers die im Rahmen des zuletzt durchgeführten Bonitätsprüfungsverfahrens vorgelegten Dokumente in aktualisierter Form zur Verfügung zu stellen; Ziffer 3 gilt entsprechend.
3. Sofern durch ein Bonitätsprüfungsverfahren nach Ziffer 1 keine ausreichende Bonität des Transportkunden nachgewiesen, kein Bonitätsprüfungsverfahren durchgeführt oder ein laufendes Bonitätsprüfungsverfahren noch nicht positiv abgeschlossen wurde, ist der Transportkunde verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Vertrages eine Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Ziffer 4 an den Netzbetreiber zu erbringen.

Wesentliche geschäftliche Bedingungen für den Netzzugang und den Transport von Erdgas durch das Endverteilungsnetz der GWBS GmbH (Stand: 01.10.2006)

4. Die Sicherheitsleistung kann in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft oder Garantieerklärung einer Bank mit einem externen Rating von mindestens A - (Standard & Poor's) oder A 3 (Moody's) oder eines Dritten im Rahmen seines maximalen ungesicherten Kreditrisikos erbracht werden, welches den Anforderungen der nachfolgenden Tabelle entspricht.

Standard und Poor's	Moody's	Creditreform Bonitätsindex	Max. ungesichertes Kreditrisiko in Prozent des Eigenkapitals *
AAA	Aaa	-	25
AA+, AA, AA-	Aa1, Aa2, Aa3	100-149	20
A+, A, A-	A1, A2, A3	150-199	15
BBB+, BBB, BBB-	Baa1, Baa2, Baa3	200-250	10

- * bilanzielles Eigenkapital abzüglich des derivativen Firmen- und Geschäftswerts. Basis ist der aktuelle vom Wirtschaftsprüfer bestätigte Jahresabschluss (nicht älter als 2 Jahre) des Transportkunden.

Die Bürgschaft oder Garantieerklärung hat den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Die Bürgschaft oder Garantieerklärung muss weiterhin bis mindestens 3 Monate nach dem Ende des jeweiligen Vertrags gültig sein.

5. Sofern das Bonitätsprüfungsverfahren erst nach Leistung der Sicherheit abgeschlossen wird und die Prüfung ergeben hat, dass der Transportkunde eine geringere oder keine Sicherheitsleistung erbringen muss, ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Sicherheitsleistung entsprechend zu erstatten.
6. Mit vollständiger Abwicklung des jeweiligen Vertrages hat der Netzbetreiber die Sicherheit an den Transportkunden zurückzugeben.
7. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung gemäß § 44 zu kündigen, wenn der Transportkunde die Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Qualität und Ausstattung leistet. Dies gilt entsprechend, wenn die vom Transportkunden geleistete Sicherheit nachträglich nicht mehr den Anforderungen nach Ziffer 4 entspricht und

der Transportkunde nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine Ersatzsicherheit stellt.

8. Sofern ein Transportkunde eine Sicherheit gemäß Ziffer 4 geleistet hat und danach seine gebuchte Kapazität und / oder Vorhalteleistung im Wege des Sekundärhandels gemäß § 31 an einen Dritten veräußert, gibt der Netzbetreiber diesem Transportkunden die von ihm gestellte Sicherheit zurück.
9. Der Netzbetreiber kann die Bonitätsprüfung auch von einem qualifizierten Dritten durchführen lassen.

§ 40 Schadensversicherung

1. Vor Abschluss eines Vertrages hat der Transportkunde gegenüber dem Netzbetreiber das Vorhandensein einer Schadensversicherung, die im Hinblick auf das von ihm unter dem betreffenden Vertrag zu tragende Risiko angemessen ist, nachzuweisen. Endet der Schadensversicherungsvertrag während der Vertragslaufzeit, gleich aus welchem Grunde, hat der Transportkunde den Netzbetreiber unverzüglich hierüber schriftlich zu benachrichtigen. Sofern der Transportkunde nicht bis spätestens einen (1) Monat vor Ablauf des Schadensversicherungsvertrages einen Nachweis über das Bestehen eines sich daran anschließenden Schadensversicherungsvertrages erbracht hat, ist der Netzbetreiber zur Kündigung des Vertrages gemäß § 44 berechtigt. In jedem Fall hat der Transportkunde den Netzbetreiber unverzüglich über jede Änderung seines Schadensversicherungsvertrages schriftlich zu benachrichtigen.
2. Die Schadensversicherung gilt in der Regel als angemessen im Sinne der Ziffer 1, Satz 1, wenn sie das von dem Transportkunden unter dem betreffenden Vertrag zu tragende Risiko angemessen für die gesamte Laufzeit des Vertrages abdeckt. Für den abzudeckenden Schadensumfang gelten die allgemein anerkannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung der zum Versicherungsgeschäft durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Versicherungsunternehmen.

§ 41 Instandhaltung

1. Der Netzbetreiber hat das Recht, die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) seines Leitungssystems sowie Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen durchzuführen. Soweit der Netzbetreiber aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der Netzbetreiber von diesen Pflichten befreit.
2. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über Maßnahmen gemäß Ziffer 1 rechtzeitig vor deren Durchführung in geeigneter Weise unterrichten. Sofern eine vorherige Unterrichtung nach den Umständen nicht möglich ist, wird der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich informieren. Die Unterrichtung erfolgt durch entsprechende Veröffentlichung auf der Internetseite des Netzbetreibers.
3. Wenn Maßnahmen gemäß Ziffer 1, die keine Maßnahmen i. S. v. § 16 Abs. 2 und 3 EnWG darstellen, die vereinbarte Kapazität und/oder Vorhalteleistung und/oder den Gasfluss am jeweilig davon betroffenen Ein- und/oder Ausspeisepunkt für eine Dauer von mehr als 14 Kalendertagen pro Vertragsjahr mindern, wird der Transportkunde von seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Dauer und des Umfanges der über 14 Kalendertage hinausgehenden Minderung befreit. Bei einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr verkürzt sich dieser Zeitraum zeitanteilig. Im Übrigen wird der Transportkunde von seinen Leistungsverpflichtungen befreit.
4. Der Netzbetreiber ist auch von seiner Pflicht nach Ziffer 1 befreit, soweit andere Netzbetreiber im Marktgebiet Maßnahmen gemäß Ziffer 1 durchführen und der Netzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen.

§ 42 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist. Dies gilt nicht für die Verpflichtung des Transportkunden zur Zahlung des Jahresleistungspreises oder des monatlichen Grundpreises.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

§ 43 Haftung

1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst oder dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
2. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst oder dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Darüber hinaus haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden aufgrund der Verletzung von wesentlichen Vertragspflich-

ten, es sei denn, der Vertragspartner selbst oder dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Abweichend von Ziffer 1 und 2 haftet der Netzbetreiber für Schäden, die der Transportkunde infolge einer Unterbrechung oder sonstigen Unregelmäßigkeit bei der Übernahme oder Übergabe von Gas erleidet, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Falle
 - a) der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, dass der Schaden weder vorsätzlich noch fahrlässig vom Netzbetreiber, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 - b) der Beschädigung einer Sache oder eines Vermögensschadens, es sei denn, dass der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig vom Netzbetreiber, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.

Die Haftung nach lit. b) für nicht vorsätzlich verursachte Sach- und Vermögensschäden ist auf 7,5 Mio. Euro je Schadensereignis begrenzt. Bei örtlichen Verteilernetzbetreibern ist die Haftung nach lit. b) begrenzt auf 2.500 Euro je Schadensfall und vom Transportkunden jeweils belieferten Letztverbraucher sowie je Schadensereignis insgesamt auf 2,5 Mio. Euro bei einem Netz bis zu 50.000 angeschlossenen Letztverbraucher, auf 5 Mio. Euro bei einem Netz bis zu 200.000 angeschlossenen Letztverbraucher und auf 7,5 Mio. Euro bei einem Netz von mehr als 200.000 angeschlossenen Letztverbraucher. Übersteigt die Summe der einzelnen Schadensersatzansprüche für ein Schadensereignis die jeweilige Höchstgrenze gemäß Satz 2 und 3, werden die einzelnen Schadensersatzansprüche in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der jeweiligen Höchstgrenze steht.

4. Eine Haftung des Netzbetreibers für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist ausgeschlossen.

5. Die Ziffern 1 bis 4 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
6. Eine Haftung des Netzbetreibers nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
7. Der Transportkunde hat einen Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen.

§ 44 Leistungsaussetzung und Kündigung

1. Der Netzbetreiber ist nach Maßgabe der §§ 16 und 16a EnWG berechtigt, vertragliche Leistungen auszusetzen oder anzupassen.
2. Soweit der Vertrag nicht für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen wird, kann er mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
3. Unabhängig von den Ziffern 1 und 2 ist der jeweils andere Vertragspartner im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen den Vertrag, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch den Transportkunden oder Bilanzkreisverantwortlichen oder bei Nichterfüllung von Verpflichtungen zur Erbringung der Dienstleistungen durch den Netzbetreiber, berechtigt, seine jeweilige vertragliche Leistung auszusetzen, wenn nicht binnen zwei (2) Wochen nach schriftlicher Anzeige durch den anderen Vertragspartner Abhilfe geschaffen wurde. Sofern nach Anzeige des anderen Vertragspartners derartige Verstöße nochmals eintreten, ist der andere Vertragspartner berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
4. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
 - a) der andere Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat,

- b) Anordnungen nach § 21 der Insolvenzordnung gegen den anderen Vertragspartner getroffen werden oder
 - c) gegen den anderen Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
5. Im Falle einer Aussetzung von vertraglichen Leistungen haben die Vertragspartner ihre jeweiligen Verpflichtungen unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Aussetzung entfallen sind.

§ 45 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Netzbetreiber weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Der Transportkunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Netzbetreiber oder ein von dem Netzbetreiber beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

§ 46 Wirtschaftsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und diesen Netzzugangsbedingungen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für eine Partei unzumutbar werden, kann die betroffene Partei von der anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf die andere Partei, Rechnung trägt.
2. Die Partei, die sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem die fordernde Partei das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung der fordernden Partei vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 47 Vertraulichkeit

1. Die Parteien haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 sowie § 45, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen

- dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
4. § 9 EnWG bleibt unberührt.

§ 48 Rechtsnachfolge

1. Vorbehaltlich des § 31 bedarf die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und / oder Pflichten der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner. Ein verbundenes Unternehmen ist auch ein solches Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar über mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmen des übertragenden oder übernehmenden Unternehmens verfügt.

§ 49 Änderungen der Netzzugangsbedingungen

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Netzzugangsbedingungen jederzeit zu ändern. Vorbehaltlich der Ziffer 2 gelten diese Änderungen für alle Verträge, die ab dem Zeitpunkt der geänderten Netzzugangsverträge geschlossen werden. Änderungen nach § 29 Ziffer 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.
2. Der Transportkunde hat das Recht, aber nicht die Pflicht, binnen 30 Werktagen nach dem Wirksamwerden („Wirksamkeitszeitpunkt“) der geänderten Netzzugangsbedingungen, diese durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Netzbetreiber in ihrer Gesamtheit für alle seine bestehenden Verträge anzunehmen. In dieser Erklärung hat der Transportkunde den Zeitpunkt anzugeben, ab dem die geänderten Netzzugangsbedingungen für seine Verträge gelten sollen („Auswahlzeitpunkt“). Der Auswahlzeitpunkt muss der 1. Tag eines Monats sein, und darf höchstens 3 Monate nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Netzzugangsbedingungen liegen, aber nicht vor dem Wirksamkeitszeitpunkt. Ab dem Auswahlzeitpunkt finden die geänderten Netzzugangsbedingungen und die Preisliste, die von dem Netzbetreiber zum Wirksamkeitszeitpunkt veröffentlicht ist, auf alle bestehenden Verträge des Transportkunden Anwendung.
3. Der Bilanzkreisnetzbetreiber ist abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 berechtigt, das Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen, mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Monaten zu ändern, um die operative Integrität der Gastransportsysteme im Marktgebiet aufrecht zu erhalten und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. Festlegungen nationaler und internationaler Behörden zu entsprechen.
4. Abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netzzugangsbedingungen und die Preisliste mit Wirkung für alle bestehenden Verträge des Transportkunden mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Transportkunden durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche

Nachteile, so ist der Transportkunde berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. § 36 Ziffer 2 bleibt unberührt.

5. Abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 ist der Netzbetreiber berechtigt, offensichtliche Rechtschreibfehler und / oder Rechenfehler in den Netzzugangsbedingungen zu berichtigen.

§ 50 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 51 Schriftform

Jegliche Änderung oder Kündigung eines Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

§ 52 Schiedsgerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht

1. Alle Streitigkeiten aus einem Vertrag werden ausschließlich und abschließend von einem Schiedsgericht entschieden.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die Partei, die unter Darlegung des Streitgegenstandes das Schiedsverfahren eingeleitet hat, einen Schiedsrichter benennt und die andere Partei auffordert, einen zweiten

Schiedsrichter zu benennen, woraufhin die zwei bestellten Schiedsrichter einen Vorsitzenden auswählen. Versäumt eine Partei es, einen Schiedsrichter innerhalb von 4 Wochen zu benennen, kann die Partei, die das Schiedsverfahren eingeleitet hat, den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen zweiten Schiedsrichter vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend. Haben die Schiedsrichter binnen 4 Wochen keinen Vorsitzenden ausgewählt, kann eine Partei den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend.

3. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Saarbrücken. Das gemäß § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Gericht ist das Oberlandesgericht in Saarbrücken. Im Übrigen gelten für das Schiedsverfahren die §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung.
4. Für Verträge, die auf der Grundlage dieser Netzzugangsbedingungen abgeschlossen werden, diese Netzzugangsbedingungen und deren Auslegung gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Anlage NZB 1: Definitionen

Anlage NZB 2: Operating Manual

Anlage NZB 1: Definitionen

Definitionen

Ausspeisenetzbetreiber

Netzbetreiber des Ausspeisepunktes, mit dem der Transportkunde einen Ausspeisevertrag abschließt.

Ausspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas aus einem Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers entnommen werden kann, einschließlich der Entnahme an Netzkopplungspunkten oder der Entnahme zum Zweck der Einspeicherung.

Bilanzkreisnetzbetreiber

Netzbetreiber, bei dem ein Bilanzkreis gebildet werden kann und mit dem ein Bilanzkreisvertrag abgeschlossen wird.

Einzelbuchungsvariante

Abwicklung des Gastransports im Wege der einzelnetzbezogenen Buchung von Ein- und Ausspeisekapazität bzw. Vorhalteleistung.

Einspeisenetzbetreiber

Netzbetreiber des Einspeisepunktes, mit dem der Transportkunde einen Einspeisevertrag abschließt.

Einspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas an einen Netzbetreiber in dessen (Teil-)Netz übergeben werden kann, einschließlich der Übergabe an Importpunkten, inländischen Quellen, Netzkopplungspunkten, Speichern oder Misch- und Konversionsanlagen.

Feste Kapazität

Kapazität, die von dem Transportkunden auf fester Basis gemäß § 4 Netzzugangsbedingungen buchbar ist.

Kapazität

Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt innerhalb eines bestimmten Zeitraums, die entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers in m³/h (V_n) bzw. kWh/h ausgedrückt wird.

Marktgebiet

Eine Zusammenfassung von (Teil-)Netzen. Die Zugehörigkeit einzelner (Teil-)Netze zu Marktgebieten ist unter www.gasnetzkarte.de zu sehen.

Marktgebietsaufspannender Netzbetreiber

Der oder die Netzbetreiber eines Marktgebietes, der/die im Rahmen der Ausweisung des Marktgebietes als marktgebietsaufspannende(r) Netzbetreiber benannt ist/sind.

Marktgebietsaufspannendes Netz

(Teil-)Netz(e) des/der marktgebietaufspannenden Netzbetreiber(s).

Nachgelagerter Bilanzkreis

Bilanzkreis, der nicht im (Teil-)Netz des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers gebildet wird.

Netzbetreiber

Zusammenfassend für Einspeisenetzbetreiber, Ausspeisenetzbetreiber, Bilanzkreisnetzbetreiber

Nominierung

Anmeldung über die innerhalb bestimmter Zeitspannen zu transportierenden Gasmengen gemäß § 20 Netzzugangsbedingungen und des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen.

Renominierung

Nachträgliche Änderung der Nominierung.

Transportvariante

Zweivertragsvariante oder Einzelbuchungsvariante.

Technische Anforderungen

Technische Parameter, die für die Buchung und den Gastransport erforderlich sind, insbesondere Druck, Gasbeschaffenheit, Messung, Allokation.

Shippercode

Eindeutiger Code, der von dem Bilanzkreisnetzbetreiber für einen Bilanzkreis vergeben wird und der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.

Sub-Bilanzkreis

Bilanzkreis, in dem Differenzmengen saldiert, jedoch nicht ausgeglichen werden. Ein Sub-Bilanzkreis ist einem Bilanzkreis zugeordnet, in dem das Saldo der Differenzmengen, das in dem Sub-Bilanzkreis aufgetreten ist, ausgeglichen wird.

Unterbrechbare Kapazität

Kapazität, die von einem Transportkunden auf unterbrechbarer Basis gemäß §§ 4 Netzzugangsbedingungen buchbar sind. Die Nutzung der unterbrechbaren Kapazität kann von dem Netzbetreiber gemäß § 32 Netzzugangsbedingungen unterbrochen werden.

Vertrag

Zusammenfassend für Einspeisevertrag, Ausspeisevertrag, Bilanzkreisvertrag.

Vertraglicher Kapazitätsengpass

Ein Engpass entsprechend § 10 Abs. 1 GasNZV.

Virtueller Ausspeisepunkt

Ein nur für die Bilanzkreisführung notwendiger, aber nicht zu buchender Ausspeisepunkt eines Bilanzkreises über den Gas in einen anderen Bilanzkreis übertragen wird.

Virtueller Einspeisepunkt

Ein nur für die Bilanzkreisführung notwendiger, aber nicht zu buchender Einspeisepunkt eines Bilanzkreises über den Gas aus einem anderen Bilanzkreis übertragen wird.

Virtueller Handelspunkt

Ein virtueller Punkt, an dem Gas nach der Einspeisung und vor der Ausspeisung innerhalb des Marktgebietes gehandelt werden kann. Der virtuelle Handelspunkt ist keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt zugeordnet und ermöglicht es Käufern und Verkäufern von Gas, ohne Kapazitätsbuchung Gas zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Vorhalteleistung

Diejenige Kapazität, die im Auslegungszustand an einem Ausspeisepunkt als maximale Leistungsanspruchnahme ermittelt wird.

Zweivertragsvariante

Abwicklung des Gastransport netzübergreifend innerhalb eines Marktgebietes auf der Grundlage eines Ein- und eines Ausspeisevertrages.

Anlage NZB 2

Operating Manual

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätzliches _____

§ 2 Nominierung und Nominierungsverfahren _____

§ 3 Nominierungsersatzverfahren _____

§ 4 Renominierungsverfahren _____

§ 5 Allokationsverfahren _____

§ 1 Grundsätzliches

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Transportes muss jeder innerhalb der Transportkette liegender Netzbetreiber Informationen über die zu transportierenden Mengen erhalten.

Soweit der Bilanzkreisverantwortliche zur Abgabe von Nominierungen nicht selbst verpflichtet ist, sondern die Nominierungen durch nachgelagerte Netzbetreiber abgegeben werden sollen, teilt der Bilanzkreisverantwortliche mit, welcher Netzbetreiber die entsprechenden Nominierungen für seinen Bilanzkreis abgibt.

Zum Datenaustausch (z.B. Prozessdaten, Abrechnungsdaten, Übertragungsweg, Übertragungssystem etc.) ist eine Standardisierung der Nachrichtenformate erforderlich.

Dieses Operating Manual unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung auf Konformität mit allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie z.B. dem DVGW-Regelwerk.

- **Erreichbarkeit**

GWBS GmbH und der Bilanzkreisverantwortliche verpflichten sich, an jedem Gaswirtschaftstag 24 Stunden erreichbar zu sein. Die Erreichbarkeit ist mindestens telefonisch unter nur einer Telefonnummer und nach Möglichkeit über einen weiteren Kommunikationsweg sicherzustellen. Des Weiteren müssen Bilanzkreisverantwortliche und Netzbetreiber jederzeit in der Lage sein, die für die Abwicklung erforderlichen Daten zu empfangen, zu versenden und zu verarbeiten.

- **Identifikation**

Der Bilanzkreisnetzbetreiber wird dem Bilanzkreisverantwortlichen rechtzeitig vor Beginn der Nutzung des Bilanzkreises einen Code zuweisen, der der eindeutigen Identifikation seines jeweiligen Bilanzkreises dient.

- Informationsaustausch

Der Bilanzkreisverantwortliche hat GWBS GmbH die erforderlichen Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen sowie deren Änderungen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

- Kommunikationstest

Vor dem Beginn der Nutzung des Bilanzkreises wird GWBS GmbH mit dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen einen Kommunikationstest durchführen. In diesem Kommunikationstest prüft GWBS GmbH, ob seine Kommunikationsanforderungen erfüllt werden und ob der benannte Bilanzkreisverantwortliche in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen, die die Abwicklung der Verträge betreffen, an GWBS GmbH zu versenden sowie derartige Meldungen und Mitteilungen von GWBS GmbH zu empfangen und zu verarbeiten. Nach dem Bestehen des Kommunikationstestes und der Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Abwicklungsregelung wird GWBS GmbH den benannten Bilanzkreisverantwortlichen anerkennen.

- Umstellung von MEZ zu MESZ und umgekehrt

In Bezug auf den Wechsel von MEZ zu MESZ (gewöhnlich Ende März eines jeden Kalenderjahres) ist GWBS GmbH berechtigt, gesonderte Bestimmungen für die Nominierungen an dem Gaswirtschaftstag anzuwenden, an dem der Wechsel von MEZ zu MESZ stattfindet. Derzeit müssen vom Bilanzkreisverantwortlichen für jeden Ein- und Ausspeisepunkt dreiundzwanzig (23) aufeinander folgende Stundenwerte nominiert werden.

In Bezug auf den Wechsel von MESZ und MEZ (gewöhnlich Ende Oktober eines jeden Kalenderjahres) ist GWBS GmbH berechtigt, gesonderte Bestimmungen für die Nominierungen an dem Gaswirtschaftstag anzuwenden, an dem der Wechsel von MESZ zu MEZ stattfindet. Derzeit müssen vom Bilanzkreisverantwortlichen für jeden Ein- und Ausspeisepunkt fünfundzwanzig (25) aufeinander folgende Stundenwerte nominiert werden.

§ 2 Nominierung und Nominierungsverfahren

Der Bilanzkreisverantwortliche nominiert die zu transportierende Gasmenge unter Angabe des Transportzeitraums beim Netzbetreiber gem. § 20 Abs. 2 -6 der Netzzugangsbedingungen.

Der Netzbetreiber bestätigt nach Prüfung der Vertragsparameter und nach Abgleich mit den angrenzenden Netzbetreibern die Nominierung in der Regel mit EDV-technischer Unterstützung. Der Netzbetreiber kann die Nominierung ablehnen, wenn Vertragsparameter nicht eingehalten werden oder die Nominierung unvollständig ist.

Die Nominierungen können in unterschiedlichen zeitlichen Abständen verschickt werden. Grundsätzlich muss eine tägliche Nominierung erfolgen.

Die Nominierung zur Belieferung von Lastprofilkunden hat dem Lastprofil unter Berücksichtigung der Temperaturprognose des Vortages zu entsprechen.

Maßgeblich ist die Temperaturprognose von 12:00 Uhr der meteomedia-Wetterstation in Dillingen (Station-ID 10703).

- **Längerfristige Transportnominierung**

Längerfristige Transportnominierungen können individuell zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem Netzbetreiber vereinbart werden.

- **Wöchentliche Transportnominierung**

Der Bilanzkreisverantwortliche informiert am vorletzten Werktag jeder Woche über Gasmengen, welche durch die von dem Bilanzkreisverantwortlichen vertretenen Transportkunden in den jeweiligen Stunden an jedem Gaswirtschaftstag in der folgenden Gaswirtschaftswoche an den in den Bilanzkreis eingebrachten Einspeisepunkten übergeben bzw. Ausspeisepunkten zurückgenommen werden sollen. Die wöchentliche Transportnominierung kann individuell zwischen den Bilanzkreisverantwortlichen und dem Netzbetreiber vereinbart werden.

- **Tägliche Transportnominierung (siehe Renominierung)**

Der Bilanzkreisverantwortliche meldet bis 14.00 Uhr an jedem Tag beim Netzbetreiber die Gasmengen an, welche durch die von dem Bilanzkreisverantwortlichen vertretenen Transportkunden in jeder Stunde des folgenden Gaswirtschaftstages an den in den Bilanzkreis eingebrachten Einspeisepunkten übergeben bzw. an den Ausspeisepunkten zurückgenommen werden. Unterlässt der Bilanzkreisverantwortliche die Nominierung für den nächsten Gaswirtschaftstag, so

gilt die für den betreffenden Zeitraum gültige wöchentliche Transportinformation als Nominierung für den betreffenden Gaswirtschaftstag. Liegt keine wöchentliche Information vor, gelten als nominierte Gasmengen 0.

Die Nominierungen an einem Netzkopplungspunkt werden mit dem angrenzenden Netzbetreiber abgeglichen. Bei Abweichungen zwischen den Nominierungen an einem Netzkopplungspunkt wird die geringere der beiden Anmeldungen in beiden Netzen bestätigt.

Der Netzbetreiber bestätigt die abgeglichenen Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen für den folgenden Gaswirtschaftstag bis 18.00 Uhr am Vortag, sofern die Übermittlung von Bestätigung der Nominierungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden vorher schriftlich vereinbart wurde.

§ 3 Nominierungsersatzverfahren

Abweichend von den oben genannten Verfahren können zwischen Bilanzkreisnetzbetreiber und dem Bilanzkreisverantwortlichen alternative Verfahren vereinbart werden, die bei netzübergreifenden Transporten der Zustimmung aller beteiligten Netzbetreiber bedarf, z.B.

- Onlinesteuerung

Der Netzbetreiber steuert mit einem Online-Messwert des transportrelevanten Ausspeisepunktes (Netzkopplungspunkt oder Netzanschlusspunkt) den entsprechenden Einspeisekopplungspunkt in seinem Netz. Der aggregierte Online-Stunden-messwert wird den vorgelagerten Netzbetreibern und dem Bilanzkreisverantwortlichen für den betreffenden Einspeisepunkt zeitnah zur Verfügung gestellt. Hierbei ist eine Saldierung einer Übergabemessung mit nominierten Mengen grundsätzlich möglich.

- Zeitversatzverfahren

Der Bilanzkreisverantwortliche stellt den stündlichen Messwert der Energiemenge des transportrelevanten Ausspeisepunktes (Netzkopplungspunkt oder Netzanschlusspunkt) den Netzbetreibern zur Verfügung. Dieser Messwert gilt als Nominierung für eine in der Zukunft liegende Stunde (Zeitversatz wird ggf. vereinbart).

- Standard-Lastprofile

Die Nominierung für nicht-leistungsgemessene Letztverbraucher erfolgt als transportkundenbezogene Aggregation aller Einzelnominierungen pro Standardlastprofilkundengruppe.

§ 4 Renominierungsverfahren

Der Bilanzkreisverantwortliche kann die gemäß § 2 c) abgegebenen Nominierungen durch Renominierung ändern. Der Bilanzkreisnetzbetreiber wird sich bemühen, einer solchen Renominierung so schnell wie möglich nachzukommen. Eine solche Änderung wird bei Verwendung von Edig@s in der Regel mit einer Vorlaufzeit von 2 (zwei) Stunden zur vollen Stunde erfolgen. Der Bilanzkreisnetzbetreiber wird dem Bilanzkreisverantwortlichen die abgeglichene Renominierung bestätigen sofern die Übermittlung von Bestätigung der Renominierungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden vorher schriftlich vereinbart wurde. Die maximale Anzahl der Renominierungen pro Transportkunde und Tag kann durch den Netzbetreiber begrenzt werden.

§ 5 Allokationsverfahren

Die Allokation von Gas wird notwendig, wenn das Gas mehrerer Transportkunden an einem Netzknotenpunkt ungetrennt voneinander übernommen oder übergeben und entsprechend ungetrennt voneinander gemessen wird. Die Zuordnung der transportierten Mengen erfolgt auf der Grundlage der gemessenen Mengen, den zwischen den Netzbetreibern an diesem Netzknotenpunkt abgeglichenen Nominierungen und der für diesen Netzkopplungspunkt festgelegten und zwischen den Netzbetreibern abgestimmten Allokationsregel. Die Zuordnung durch den Netzbetreiber kann grundsätzlich nach folgenden Methoden (Deklaration oder ratierliche Zuordnung) bzw. einer Mischform aus den Methoden (balancing shipper) erfolgen.

Die Zuordnung bildet die Grundlage für die Ermittlung / Abrechnung der transportierten Gasmengen.